

RS UVS Kärnten 1993/10/06 KUVS- 1149-1153/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1993

Rechtssatz

Folgen die geschwindigkeitsbeschränkten Straßenstücke nicht unmittelbar aufeinander, sondern folgt auf die jeweilige Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils ein Freilandbereich und wird gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen verstoßen, liegen zufolge des im VStG geltenden Kumulationsprinzipes, jeweils verschiedene Delikte vor, die auch jeweils gesondert zu bestrafen sind (so auch der VwGH vom 25.10.1989, 89/03/0145).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at